

Niederschrift

über die 9. Sitzung des
Haupt- und Finanzausschusses am 09.12.2021
im Haus der Begegnung, Bischof-Kaller-Straße 3, Großer Saal

Sitzungsbeginn: 20:04 Uhr

Sitzungsende: 22:55 Uhr

Verteiler:
Ausschussmitglieder
Stadtverordnetenvorsteher und
-stellvertreter
Magistratsmitglieder
Fraktionsvorsitzende

INHALTSVERZEICHNIS

Tagesordnung – öffentlich –

| | |
|---|---|
| <u>1. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung vom 04.11.2021 | 4 |
| <u>2. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen | 4 |
| 2.1 Neufassung Sitzungskalender 2022 | 4 |
| 2.2 Keine Mehrheit für Doppelhaushalt 2023/2024 | 4 |
| 2.3 Städtepartnerschaft mit Faringdon | 4 |
| 2.4 Information zum Thema Sicherheit | 5 |
| <u>3. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Anfragen | 5 |
| 3.1 Öffnungsstatus der Adventsmeile bzw. des Weihnachtsmarktes | 5 |
| 3.2 Plätze für Ladestationen in den Ortsteilen | 5 |
| <u>4. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste" an ehemalige Mandatsträgerinnen Vorlage: 335/2021 | 6 |
| <u>5. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 Vorlage: 332/2021 | 6 |
| <u>6. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke Vorlage: 9052/2021 | 7 |

| | |
|---|----|
| <u>7. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ehemaliger Sportplatz BNS" in der Stadt Königstein im Taunus in Verbindung mit einem Kaufvertrag über die städtischen Grundstücke in Königstein, Flur 8, Flurstücke 23/46, 23/47 und 23/48 | |
| Vorlage: 328/2021 | 8 |
| <u>8. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung) | |
| Vorlage: 336/2021 | 9 |
| <u>9. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Neufassung öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die interkommunale Zusammenarbeit der Standesämter Kronberg, Königstein, Steinbach und Glashütten sowie die räumliche Zusammenlegung der Geschäftsstellen | |
| Vorlage: 338/2021 | 9 |
| <u>10. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Verkauf des im Erbbaurecht vergebenen Grundstücks „Am Kocherfels 1“ in Falkenstein, Flur 4, Flurstück 149/36 | |
| Vorlage: 321/2021 | 10 |
| <u>11. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Widmung der Verkehrsanlagen Bischof-Kaller-Straße, Gemarkung Königstein, Flur 8, Flurstücke 23/40, 23/42 und 23/44 für den öffentlichen Verkehr | |
| Vorlage: 331/2021 | 11 |
| <u>12. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Antrag der Fraktionen ALK und CDU | |
| - Einführung eines Mehrwegpfandsystems für Königstein - | |
| Vorlage: 37/2021 | 11 |
| <u>13. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Antrag der FDP-Fraktion | |
| - Aufnahme der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in die Ziele der Produkte/Fachbereiche - | |
| Vorlage: 38/2021 | 12 |
| <u>14. Tagesordnungspunkt</u> | |
| Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN | |
| - Anschaffung und Hissen einer Regenbogenflagge - | |
| Vorlage: 40/2021 | 12 |
| <u>15. Tagesordnungspunkt</u> | |
| 3. Quartalsbericht zum Haushalt 2021 | 13 |

Anwesend

Mitglieder des Ausschusses:

Bokr, Dr. Jürgen
Boller, Thomas
Colloseus, Andreas
Georgi, Daniel
Hammerschmitt, Runa
Hees, Alexander
Kilb, Stefan – ab 20:06 Uhr
Otto, Michael-Klaus
Römer-Seel, Dr. Bärbel von
Seewald, Dr. Ilja-Kristin
Zyweck, Julius Peter

Stadtverordnete:

Iredi, Ascan
Jacobowsky, Cordula

Magistratsmitglieder:

Bürgermeister Helm, Leonhard
Erster Stadtrat Pöschl, Jörg
Stadtrat Paulsen, Hartmut

Von der Verwaltung:

Becker, Andreas
Usinger, Beate (Schriftführerin)

Der Vorsitzende des Haupt- und Finanzausschusses, Herr Boller, eröffnet die 9. Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses, begrüßt die Anwesenden und stellt fest, dass form- und fristgerecht eingeladen wurde.

Der Ausschuss ist beschlussfähig.

Änderungswünsche zur Tagesordnung liegen nicht vor. Die Tagesordnung ist somit genehmigt.

Tagesordnung – öffentlich –

1. Tagesordnungspunkt

Genehmigung der Niederschrift über die 8. Sitzung vom 04.11.2021

Einwendungen gegen die Niederschrift werden nicht erhoben.

Die Niederschrift ist somit genehmigt.

2. Tagesordnungspunkt

Mitteilungen und Beantwortung von Anfragen

2.1 Neufassung Sitzungskalender 2022

Bürgermeister Helm gibt bekannt, dass die Mitglieder des Ältestenrates in ihrer heutigen Sitzung um Vorlage eines neuen Entwurfs des Sitzungskalenders 2022 gebeten haben, wonach sowohl die Einbringung und Beratung als auch die Beschlussfassung über den Haushalt 2023 vor den Sommerferien erfolgen soll. Insgesamt sollen 9 Sitzungsrunden vorgesehen werden.

2.2 Keine Mehrheit für Doppelhaushalt 2023/2024

Bürgermeister Helm informiert ebenfalls aus der heutigen Sitzung des Ältestenrates, dass ein Doppelhaushalt für die Jahre 2023 und 2024 in den Fraktionen aktuell keine Mehrheit findet und somit wie gewohnt die jährlichen Haushaltsberatungen stattfinden.

2.3 Städtepartnerschaft mit Faringdon

Bürgermeister Helm teilt mit, dass die Stadt Königstein im Taunus eine Städtepartnerschaft mit der Stadt Faringdon/Großbritannien, die bereits mit Le Méle-sur-Sarthe verschwistert ist, anstrebt, und dass hierüber Gespräche mit den Verantwortlichen der Stadt Faringdon geführt werden.

2.4 Information zum Thema Sicherheit

Der Vorsitzende, Herr Boller, berichtet von seinen Bemühungen, eine/n Vertreter/in der Polizei zur nächsten Sitzung des Haupt- und Finanzausschusses im Januar 2022 einzuladen. Eine Teilnahme wurde jedoch seitens der Polizei abgelehnt.

Stattdessen wird Frau Hengen, Leitern des Fachbereichs III – Bürgerservice, an der Januar-Sitzung teilnehmen und über das Thema Sicherheit berichten.

3. Tagesordnungspunkt Anfragen

3.1 Öffnungsstatus der Adventsmeile bzw. des Weihnachtsmarktes

Herr Colloseus fragt wie folgt an:

Wie ist der aktuelle und geplante Öffnungsstatus der Adventsmeile bzw. des Weihnachtsmarktes für die nächsten Tage? Welche Beschränkungen sollen gelten?

Bürgermeister Helm teilt mit, dass die Adventsmeile bzw. der Weihnachtsmarkt in zwei verschiedene Bereiche gegliedert ist, zum einen in den unregulierten Bereich mit ausschließlich Verkaufshütten sowie den abgetrennten Gastronomiebereich, in dem die 2G-Regelung greift. Die fußläufig gut zu erreichende Teststation im Kurpark steht allen Besuchern kostenlos zur Verfügung.

3.2 Plätze für Ladestationen in den Ortsteilen

Frau Dr. Seewald stellt folgende Anfrage:

In der Zeitung war zu lesen, dass ein privater Betreiber eine Baugenehmigung für 2 Ladestationen in Schneidhain und Mammolshain erhalten hat: Inwiefern ist die Stadt in den Prozess einbezogen bzw. wie läuft die Auswahl der Standorte ab und wie sieht das weitere Prozedere aus?

Bürgermeister Helm antwortet, dass die Verwaltung einbezogen wird, solange es sich um Flächen im öffentlichen Raum handelt. Wenn ein Betreiber ein seriöses Angebot ohne entstehende Kosten für die Stadt vorlegt, wird dies grundsätzlich von der Verwaltung befürwortet. Die einzige Voraussetzung hierfür ist die Teilnahme an einem der bestehenden Ladesysteme.

4. Tagesordnungspunkt

Verleihung der Ehrenbezeichnung "Stadtälteste" an ehemalige Mandatsträgerinnen

Vorlage: 335/2021

Frau Evelina Ebeling, Frau Gisa van der Heijden, Frau Lieselotte Majer-Leonhard, Frau Ingrid Reimer und Frau Sirin Seher wird gemäß § 28 Abs. 2 HGO in Verbindung mit § 8 der Hauptsatzung der Stadt Königstein im Taunus in der Fassung der letzten Änderung vom 20.11.2014 die Ehrenbezeichnung „Stadtälteste“ verliehen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

5. Tagesordnungspunkt

Beratung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018

Vorlage: 332/2021

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage.

Herr Dr. Bokr spricht an dieser Stelle seinen Dank an die Verwaltung für die umfangreichen Arbeiten zur Erstellung des Jahresabschlusses 2018 aus.

Der Vorsitzende, Herr Boller, schließt sich im Namen des gesamten Gremiums dem Dank an die Verwaltung an.

Frau Hammerschmitt fragt an, ob zwischenzeitlich eine Inventurrichtlinie erstellt wurde.

Bürgermeister Helm sagt eine Überprüfung bis zur Stadtverordnetenversammlung zu.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Nach Abschluss der Prüfung durch das Rechnungsprüfungsamt des Hochtaunuskreises gemäß § 128 Abs. 1 und § 131 Abs. 1 Nr. 1 HGO legt der Magistrat gemäß § 113 HGO den Jahresabschluss zum 31.12.2018 zusammen mit dem Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus zur Beratung und Beschlussfassung vor.

Der Stadtverordnetenversammlung wird folgende Beschlussfassung empfohlen:

- 1) Der Schlussbericht des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises für den Jahresabschluss zum 31.12.2018 wird zur Kenntnis genommen.
- 2) Aufgrund des § 114 HGO wird der Jahresabschluss zum 31.12.2018 beschlossen.
- 3) Gemäß des Schlussberichtes des Rechnungsprüfungsamtes des Hochtaunuskreises über die Prüfung des Jahresabschlusses zum 31.12.2018 wird dem Magistrat nach § 114 HGO Entlastung erteilt.

- 4) Der ordentliche Überschuss in Höhe von 4.135.792,81 EUR wird gemäß § 24 Abs. 1 GemHVO der aus Überschüssen des ordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zugeführt.
- 5) Der außerordentliche Überschuss in Höhe von 3.521,88 EUR wird der aus Überschüssen des außerordentlichen Ergebnisses des Ergebnishaushalts gebildeten Rücklage zugeführt.
- 6) Die Haushaltsüberschreitung gemäß Prüfungshinweis 1 in Höhe von 311.153,31 EUR werden als außerplanmäßige Aufwendungen gemäß § 100 HGO genehmigt.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

6. Tagesordnungspunkt

Feststellung über den geprüften Jahresabschluss 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke

Vorlage: 9052/2021

Bürgermeister Helm erläutert kurz die Beschlussvorlage und spricht seinen Dank an die Verwaltung für die Erstellung des Jahresabschlusses 2020 des Eigenbetriebes Stadtwerke aus.

Da keine Aussprache gewünscht wird, lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschlussvorschlag abstimmen:

Beschluss

Die Betriebskommission empfiehlt der Stadtverordnetenversammlung gemäß § 7 (3) Ziffer 5 des Eigenbetriebesgesetzes, wie folgt zu beschließen:

- 1) Gemäß § 5 Ziffer 11 des Eigenbetriebesgesetzes wird der durch die Wirtschaftsprüfungsgesellschaft Spall & Kölsch, Kronberg, geprüfte Jahresabschluss wie folgt festgestellt:

Die Bilanzsumme für die Bereiche Wasserversorgung und Abwasserbeseitigung zum 31.12.2020 beträgt 33.457,37 EUR.

Der Jahresgewinn nach der Gewinn- und Verlustrechnung für die Zeit vom 01.01. bis zum 31.12.2020 beträgt 596.898,59 EUR.

| | |
|--|----------------|
| - Betriebszweig Wasserversorgung Gewinn | 136.353,89 EUR |
| - Betriebszweig Abwasserbeseitigung Gewinn | 460.544,70 EUR |

- 2) a) Der Jahresgewinn 2020 der Wasserversorgung in Höhe von 136.353,89 EUR soll den Rücklagen zugeführt werden.
b) Der Jahresgewinn 2020 der Abwasserbeseitigung in Höhe von 460.544,70 EUR soll den Rücklagen zugeführt werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

7. Tagesordnungspunkt

**Abschluss eines Durchführungsvertrages zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ehemaliger Sportplatz BNS" in der Stadt Königstein im Taunus in Verbindung mit einem Kaufvertrag über die städtischen Grundstücke in Königstein, Flur 8, Flurstücke 23/46, 23/47 und 23/48
Vorlage: 328/2021**

Die Beschlussvorlage wird von Bürgermeister Helm erläutert.

Frau Hammerschmitt fragt an, ob es im Kaufvertrag unter § 2 „Verkauf“ in folgendem 2. Absatz:

„Der Anspruch des Verkäufers auf Verschaffung des Eigentums verjährt nach 30 Jahren“

nicht anstelle von „Verkäufer“ richtig „Käufer“ heißen müsse.

Bürgermeister Helm bestätigt, dass es sich hier vermutlich um einen Tippfehler handele, sagt aber eine Klärung bis zum morgigen Beurkundungstermin zu.

Darüber hinaus stellt Frau Hammerschmitt noch folgende weiteren Anfragen:

1. Bei Weiterveräußerung des „Projektes“ an ein anderes Unternehmen, sprich, wenn der Vorhabenträger das Vorhaben nicht selbst ausführt, sondern z. B. nach Erhalt der Baugenehmigung an ein anderes Unternehmen abtritt, wo ist dann geregelt, dass die Vertragsbedingungen, die zwischen Vorhabenträger und Stadt gelten, 1:1 an den Rechtsnachfolger übergehen?
2. Es wurde seitens des Vorhabenträgers geäußert, auf dem Gelände Mietwohnungen errichten zu wollen. Wenn ein neuer Erwerber diesen Plan nicht umsetzt, sondern z. B. Eigentumswohnungen errichtet: An welcher Stelle im Durchführungsvertrag muss dieser Punkt geregelt werden, d.h. an welcher Stelle kann die Stadt derartige Punkte festlegen, damit sie auch wirklich umgesetzt werden? Oder bedarf es dazu eines gesonderten Vertragswerks, wenn ja, gibt es das? Wenn nein, wann wird es aufgesetzt?

Bürgermeister Helm sagt eine Beantwortung bis zur Sitzung der Stadtverordnetenversammlung zu.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über den Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Die Stadtverordnetenversammlung erklärt die Zustimmung zu dem vorbehaltlich dieser Zustimmung und aufschiebend bedingt abgeschlossenen Durchführungsvertrag zum vorhabenbezogenen Bebauungsplan "Ehemaliger Sportplatz BNS" in der Stadt Königstein im Taunus in Verbindung mit einem Kaufvertrag über die städtischen Grundstücke in Königstein, Flur 8, Flurstücke 23/46, 23/47 und 23/48.

Abstimmungsergebnis: 7 Ja, 4 Nein, 0 Enthaltung(en)

8. Tagesordnungspunkt

Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung)

Vorlage: 336/2021

Bürgermeister Helm weist darauf hin, dass der Magistrat in seiner Sitzung am 06.12.2021 aufgrund noch einiger offener Punkte keine Neufassung der Gefahrenabwehrverordnung beschlossen hat, sondern eine Verlängerung der bisher gültigen Gefahrenabwehrverordnung bis zum 31.03.2022.

Da keine Aussprache gewünscht wird, lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über den abgeänderten Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Die Gefahrenabwehrverordnung über die Aufrechterhaltung der Sicherheit und Ordnung der Stadt Königstein im Taunus (Gefahrenabwehrverordnung) in der Fassung vom 01.01.2021 wird bis zum 31.03.2022 verlängert.

Abstimmungsergebnis: 10 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

Herr Otto war während der Abstimmung nicht im Sitzungssaal anwesend.

9. Tagesordnungspunkt

Neufassung öffentlich-rechtliche Vereinbarung für die interkommunale Zusammenarbeit der Standesämter Kronberg, Königstein, Steinbach und Glashütten sowie die räumliche Zusammenlegung der Geschäftsstellen

Vorlage: 338/2021

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage und berichtet über die bisherige positive Zusammenarbeit der Standesämter.

Herr Dr. Bokr verweist auf die fehlende Anlage zu § 6 (Festlegung der Traulokalitäten).

Bürgermeister Helm antwortet, dass dieses Dokument noch nicht erstellt wurde und sagt eine Nachreichung zu. Er benennt die Traulokalitäten mündlich.

Frau Hammerschmitt bittet in diesem Zusammenhang um Aushändigung der Vereinbarung IKZ Stadtkasse.

Bürgermeister Helm sagt dies zu.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Königstein im Taunus wird empfohlen, wie folgt zu beschließen:

Der der Original-Niederschrift beigefügte Entwurf einer Neufassung der öffentlich-rechtlichen Vereinbarung für die interkommunale Zusammenarbeit der Standesämter Kronberg, Königstein, Steinbach und Glashütten wird beschlossen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

10. Tagesordnungspunkt

Verkauf des im Erbbaurecht vergebenen Grundstücks „Am Kocherfels 1“ in Falkenstein, Flur 4, Flurstück 149/36

Vorlage: 321/2021

Die Beschlussvorlage wird von Bürgermeister Helm erläutert.

Es schließt sich eine ausführliche Diskussion an.

Frau Dr. Seewald regt an, die Beschlussvorlage zu vertagen.

Auf Antrag von Frau Hammerschmitt wird die Sitzung von 22:00 Uhr bis 22:05 Uhr unterbrochen.

Frau Hammerschmitt stellt für die ALK-Fraktion den Antrag, dass die Stadt Königstein das Erbbaurecht zum Preis von 380.000,00 EUR zzgl. Nebenkosten erwerben soll.

Bürgermeister Helm plädiert für einen Verkauf des Grundstückes.

Herr Georgi beantragt für die CDU-Fraktion, die Beschlussvorlage um folgenden Satz zu ergänzen:

„Der Magistrat wird gebeten, den Verkaufserlös in ein soziales Wohnbauprojekt in zentraler Lage zu investieren.“

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden weitergehenden Antrag der ALK-Fraktion abstimmen:

Die Stadt Königstein erwirbt das Erbbaurecht zum Preis von 380.000,00 EUR zzgl. Nebenkosten.

Es wird beantragt, außerplanmäßig 420.000,00 EUR bereitzustellen.

Abstimmungsergebnis: 6 Ja, 4 Nein, 1 Enthaltung(en)

Somit ist eine Abstimmung über die Beschlussvorlage sowie den Antrag der CDU-Fraktion hinfällig.

11. Tagesordnungspunkt

**Widmung der Verkehrsanlagen Bischof-Kaller-Straße, Gemarkung Königstein, Flur 8, Flurstücke 23/40, 23/42 und 23/44 für den öffentlichen Verkehr
Vorlage: 331/2021**

Bürgermeister Helm erläutert die Beschlussvorlage.

Frau Hammerschmitt rügt, dass die betreffenden Straßengrundstücke bereits über Jahrzehnte öffentlich genutzt wurden und es der Verwaltung bisher nicht aufgefallen ist, dass noch keine öffentliche Widmung erfolgt ist.

Bürgermeister Helm führt aus, dass eine öffentliche Widmung bisher nicht zwingend erforderlich gewesen sei, da in Bereichen, in denen Bebauungspläne in Arbeit und ein Umbruch zu erwarten sei, in der Regel zunächst keine Widmungen vorgenommen werden. Erst durch den Beschluss des Bebauungsplanes bestehe Rechtssicherheit und dann sollte die Widmung erfolgen.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über den Beschlussvorschlag des Magistrats abstimmen:

Beschluss

Die Grundstücke Bischof-Kaller-Straße, Gemarkung Königstein, Flur 8, Flurstücke 23/40, 23/42 und 23/44 werden gemäß § 4 des Hessischen Straßengesetzes (HStrG) in der Fassung vom 8. Juni 2003 (GVBl. I S. 166) zuletzt geändert durch Artikel 4 des Gesetzes vom 28. Mai 2018 (GVBl. S. 198) dem Anliegerverkehr gewidmet und gemäß § 4 Absatz 5 als Gemeindestraße eingestuft.

Dieser Beschluss ist öffentlich bekanntzumachen.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

12. Tagesordnungspunkt

**Antrag der Fraktionen ALK und CDU
- Einführung eines Mehrwegpfandsystems für Königstein -
Vorlage: 37/2021**

Herr Georgi erläutert den gemeinsamen Antrag der Fraktionen ALK und CDU.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden Antrag der Fraktionen ALK und CDU abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird gebeten zu prüfen, unter welchen Vorgaben die Einführung eines Mehrwegbecher- und –schalensystems für Königstein möglich ist. Dabei ist die Möglichkeit der Nutzung des Mehrwegsystems bei öffentlichen Veranstaltungen einzubeziehen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 2 Nein, 0 Enthaltung(en)

13. Tagesordnungspunkt

Antrag der FDP-Fraktion

- Aufnahme der Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung in die Ziele der Produkte/Fachbereiche -

Vorlage: 38/2021

Herr Dr. Bokr erläutert den Antrag der FDP-Fraktion, über den anschließend diskutiert wird.

Auf Anregung von Bürgermeister Helm wird der Antragstext etwas konkretisiert.

Somit lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über folgenden redaktionell erweiterten Antrag der FDP-Fraktion abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen, dass die Beschlüsse der Stadtverordnetenversammlung, die als Ziele definiert werden, in die Ziele der Produkte/Fachbereiche explizit mit Thema und Datum aufgenommen werden. Es sollen alle beschlossenen und nicht erledigten Maßnahmen zunächst in den Quartalsberichten aufgelistet werden und nach Feedback in den Haushaltsplan übernommen werden. Die Maßnahmen sind mit Datum der Einstellung und einem Zeitplan zur Erledigung zu versehen. Zudem sollen die Übersichtsseiten auf dem aktuellen Stand gehalten werden.

Abstimmungsergebnis: 11 Ja, 0 Nein, 0 Enthaltung(en)

14. Tagesordnungspunkt

Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN

- Anschaffung und Hissen einer Regenbogenflagge -

Vorlage: 40/2021

Frau Dr. von Römer-Seel erläutert den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN.

Herr Hees regt an, die Flagge jährlich nur am 17. Mai zu hissen und aus dem Antragstext den Monat Juni zu streichen.

Frau Dr. von Römer-Seel signalisiert hierzu ihre Zustimmung.

Nach erfolgter Diskussion lässt der Vorsitzende, Herr Boller, über den Antrag der Fraktion Bündnis 90/DIE GRÜNEN unter Berücksichtigung der vorgenannten Streichung abstimmen:

Die Stadtverordnetenversammlung möge beschließen:

Der Magistrat wird beauftragt, eine Regenbogenflagge anzuschaffen und diese jährlich am 17. Mai vor dem Rathaus zu hissen.

Abstimmungsergebnis: 9 Ja, 1 Nein, 1 Enthaltung(en)

15. Tagesordnungspunkt

3. Quartalsbericht zum Haushalt 2021

Bürgermeister Helm verweist auf den mit der Einladung versandten 3. Quartalsbericht zum Haushalt 2021.

Frau Hammerschmitt hat hierzu folgende Anmerkungen:

- Die Einnahmen aus den Blitzersäulen sollten in den Quartalsberichten genannt werden.
- Auf Seite 29 sind bei „Stadtmarketing/Tourismus/Kur-und Stadtinformation“ bei der Besucherstatistik die Zahlen vom 2. Quartal aufgeführt und nicht vom 3. Quartal.
- Zu Seite 35 „Schwimmschule Kurbad“: Die Schwimmschule sollte bereits nach den Herbstferien beginnen, nicht nach den Weihnachtsferien 2021.

Der Vorsitzende, Herr Boller, schließt die Sitzung um 22:55 Uhr.

Thomas Boller
Vorsitzender

Beate Usinger
Schriftführerin

Anlage

- zu TOP 9 (Original-Niederschrift)

Die Stadt Kronberg
vertreten durch den Magistrat der Stadt Kronberg
dieser vertreten
durch den Bürgermeister Christoph König
und ersten Stadtrat Robert Siedler

und der

der Stadt Königstein im Taunus
vertreten durch den Magistrat der Stadt Königstein
dieser vertreten
durch den Bürgermeister Leonhard Helm
und ersten Stadtrat Jörg Pöschl

sowie

der Stadt Steinbach
vertreten durch den Magistrat der Stadt Steinbach
dieser vertreten
durch den Bürgermeister Steffen Bonk
und ersten Stadtrat Lars Knobloch

sowie

der Gemeinde Glashütten
vertreten durch den Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten
dieser vertreten
durch den Bürgermeister Thomas Ciesielski
und ersten Beigeordneten Klaus Hindrichs

schließen, nach den Vorschriften des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG), folgende

öffentlich-rechtliche Vereinbarung

§ 1 Zweck

Die Stadt Kronberg im Taunus, die Stadt Königstein im Taunus, die Stadt Steinbach und die Gemeinde Glashütten bilden mit Wirkung zum 01.01.2022 einen einheitlichen Standesamtsbezirk. Der einheitliche Standesamtsbezirk wird weiterhin die standesamtlichen Aufgaben der Vereinbarungspartner übernehmen.

Die Stadt Königstein im Taunus verpflichtet sich nachfolgende Aufgaben für die Vereinbarungspartner zu übernehmen:

1. Die Erledigung der gesetzlichen Aufgaben des Standesamtes, die sich aus dem Personenstandsgesetz ergeben
2. Die Erledigung von Angelegenheiten des Namensänderungsgesetz

Der einheitliche Standesamtsbezirk dient der weiteren Steigerung der Effizienz bei der Aufgabenerfüllung.

§ 2 Bezeichnung

Der einheitliche Standesamtsbezirk führt die Bezeichnung „Standesamt Kronberg und Königstein im Taunus“

§ 3 Sitz

Der einheitliche Standesamtsbezirk hat seinen Sitz in der Villa Borgnis, Hauptstraße 21c in Königstein im Taunus. Für Trauungen und Nacherfassung der Altfälle unterhält die Stadt Kronberg ein weiteres Büro in der Rezeptur in Kronberg im Taunus.

§ 4 Umlage

Zur Deckung der Aufwendungen (einschließlich der Personalkosten) des einheitlichen Standesamtsbezirks erhebt die Stadt Königstein eine Standesamtsumlage von den Kommunen Kronberg, Steinbach und Glashütten. Die Gebühren, die für die Verrichtung des Standesamts entstehen, werden bei der Stadt Königstein vereinnahmt und im Zuge der Abrechnung verrechnet.

§ 5 Umlagenhöhe Fälligkeit

Die Standesamtsumlage wird als Einwohnerpauschale erhoben. Die Höhe der Einwohnerpauschale ergibt sich aus der von der Stadt Königstein jährlich zu erstellenden Berechnung, in der sämtliche Erträge und Aufwendungen, die sich aus dem einheitlichen Standesamtsbezirk ergeben, zusammengefasst werden.

Aufgrund der Besonderheiten der beteiligten Kommunen wird zunächst ein Grundkostenanteil von 0,50 € je Einwohner berechnet. Zudem wird von Kronberg ein Mehrkostenanteil für die Altenheime in Höhe von 1.000 € berechnet. Zur Deckung der Gesamtkosten werden Geburten/Todesfälle mit 50 %, einheimische Trauungen mit 150 % und auswärtige Trauungen mit 125 % in die Berechnung eingebacht. Die Umlage ist in zwei Raten jeweils zum 15.2. und 15.08. eines Jahres fällig und von den Vereinbarungspartnern zu entrichten. Eine Endabrechnung erfolgt zum Jahresende. Überschüsse oder Fehlbeträge aus der Endabrechnung werden bei der Berechnung der Umlage für das folgende Jahr berücksichtigt.

Für die Berechnung der Umlage maßgebend sind die Einwohnerzahlen, die vom statistischen Landesamt Stand vom 30.6. des Vorjahres mitgeteilt werden.

Die Aufwendungen für die Anschaffung von langlebigen Wirtschaftsgütern sind in voller Höhe im Jahr der Verausgabung in die zu erstellende Abrechnung einzurechnen. Auch die Kosten für die Rezeptur werden anteilig berücksichtigt.

§ 6 Trauungen

Trauungen sind im gesamten Standesamtsbezirk möglich. Die Traulokalitäten werden in der Anlage 1 festgelegt. Trauungen in Kronberg werden nur durch die in Kronberg ansässige Standesbeamtin vorgenommen, es sei denn, es wird etwas anderes vereinbart oder es ergibt sich eine andere Vertretung. Für alle Trauungen wird ein gemeinsamer Kalender geführt. Alle Standesbeamten übernehmen, unabhängig vom Dienort, im Vertretungsfall die terminierten Trauungen im gesamten Standesamtsbezirk.

§ 7 Übergabe der Daten und Akten

Das Standesamt Kronberg und Königstein, Geschäftsstelle Königstein, übernimmt sämtliche laufende Akten und Daten. Die Vereinbarungspartner stellen dem einheitlichen Standesamt die im Datenverarbeitungsprogramm enthaltenen Daten zur Verfügung. Die Archivakten und Sammelakten werden vom Standesamt Königstein übernommen.

Für die Beurkundungen im einheitlichen Standesamt werden Daten aus dem Melderegister aller Vereinbarungspartner benötigt. Die Vertragspartner erteilen hiermit die Genehmigung den Beschäftigten im einheitlichen Standesamt die Zugriffsrechte für die Erhebung von Daten aus dem Melderegister (§ 2 BMG) einzurichten.

Die Ekom21 ist zu beauftragen, die Zugriffsberechtigungen einzurichten. Abfragen aus dem Melderegister dürfen nur für Zwecke der Beurkundung und Nacherfassung von Personenstandsfällen erfolgen. Die datenschutzrechtlichen Vorschriften sind einzuhalten. Abfragen, die durch die Beschäftigten des einheitlichen Standesamts erfolgen, sind durch die Ekom21 zu protokollieren. Verarbeitungskosten/Einrichtungskosten, die von der Ekom21 für die zur Verfügungstellung der Melderegisterdaten angefordert werden, sind von der Stadt Königstein zu begleichen. Die Verarbeitungskosten sind umlagefähig. Erzielte Einnahmen werden bei der Berechnung der Umlagen berücksichtigt. Die Genehmigung über den Zugriff auf die Melderegisterdaten kann, ohne Angabe von Gründen, jederzeit von den Vereinbarungspartnern gekündigt werden. Die Kündigung durch die Vereinbarungspartner hat nicht zur Folge, dass die gesamte Vereinbarung gegenstandslos ist.

§ 8 Personal und Leitung

Personalentscheidungen werden von der jeweiligen Anstellungsbehörde getroffen. Die Leitung des Standesamtsbezirks obliegt der Stadt Königstein.

Weiteres erforderliches Personal stellt die Stadt Königstein. Die Personalkosten werden bei der Umlagenabrechnung berücksichtigt. Dienort ist für alle eingesetzten Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter der gemeinsame Standesamtsbezirk.

§ 9 Vereinbarungslaufzeit

Die Vereinbarung hat eine Laufzeit von 10 Jahren und ist erstmals mit Wirkung zum 31.12.2031 kündbar. Sie verlängert sich jeweils um ein weiteres Jahr, wenn sie nicht von einem der Vereinbarungspartner 6 Monate vor Ablauf der Laufzeit gekündigt wird.

§ 10 Genehmigung und Bekanntmachung

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung bedarf gem. § 26 Abs. 1 des Gesetzes über kommunale Gemeinschaftsarbeit (KGG) der vorherigen Genehmigung durch die Aufsichtsbehörde.

Änderungen, die den Gegenstand der Vereinbarung, die den Beteiligten zustehenden Befugnisse oder den Kreis der beteiligten betreffen, sowie die Aufhebung bedürfen ebenfalls der Genehmigung der Aufsichtsbehörde. Sonstige Änderungen sind der Aufsichtsbehörde anzuzeigen.

Diese öffentlich-rechtliche Vereinbarung ist mit dem Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde in einem amtlichen Bekanntmachungsorgan eines jeden Beteiligten öffentlich bekannt zu machen. Gleiches gilt für jede Änderung oder Aufhebung der Vereinbarung.

Königstein im Taunus,

Magistrat der Stadt Kronberg
Magistrat der Stadt Königstein
Magistrat der Stadt Steinbach
Gemeindevorstand der Gemeinde Glashütten